

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Ausgegeben Oppeln, den 16. Mai

1890.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaction zuzusenden

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

464. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Kameraden!“, den Eingangsworten: „Ihr Ausgestoßenen von dem für Alle gedeckten Tisch der Natur“ und der Unterschrift: „Die auf der Wacht“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. April 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

465. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Brüder, die Proletarier“, den Eingangsworten: „Vier Jahre sind vergangen seit der Zeit“ und der Unterschrift: „Herausgegeben von den vereinigten Anarchisten Londons“, ohne Angabe des Druckers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. April 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

470. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Verlage von Ottomar Neubern zu Magdeburg erschienene, bei W. Richter daselbst gedruckte Flugblatt mit der Ueber-

schrift: „Zum ersten Mai 1890!“ durch den Unterzeichneten auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Magdeburg, den 29. April 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Graf Baudissin.

480. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Verlage von Wilhelm Fricke zu Olenstedt erschienene, bei L. Horst Nachfolger G. Wille in Magdeburg gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Achtstunden-Marseillaise“ und (auf der Rückseite) „Unsere Lösung“, und das zur Hälfte gleichlautende, im Verlage von W. Stendel, Blumenthalstraße 1, erschienene, bei L. Horst Nachfolger G. Wille in Magdeburg gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Achtstunden-Marseillaise“ durch den Unterzeichneten auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes verboten worden sind.

Magdeburg, den 6. Mai 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Graf Baudissin.

500. Das bei Paul Rosenthal zu Erfurt gedruckte Flugblatt, zwei Lieder mit den Ueberschriften: „Achtstunden-Marseillaise“ und „Zum 1. Mai 1890“ enthaltend, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 von Landes-Polizeiwegen verboten.

Erfurt, den 2. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

von Brauchitsch.

Reichs-Gesetzblatt.

491. Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1896 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3ten Mai 1890.

501. Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 1897 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des

Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4ten Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1874 S. 43, 44). Vom 6ten Mai 1890.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

456. Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9377 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Gesetz für das Jahr vom 1sten April 1889/90. Vom 9ten April 1890; und unter

Nr. 9378 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sieboldshausen und Göttingen. Vom 15ten April 1890.

457. Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9379 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Wiegbold Ochtrup mit der Gemeinde Kirchspiel Ochtrup. Vom 14ten April 1890.

481. Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9380 die Hauoberordnung für den Kreis Wittenkirchen. Vom 9ten April 1890.

502. Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9381 das Gesetz Behufs Abänderung des Gesetzes vom 6ten Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree. Vom 14ten April 1890; und unter

Nr. 9382 das Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21sten April 1890.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

487. Zulassung von Postaufträgen im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel können vom 15ten Mai d. J. ab Gelder bis zum Meistbetrage von 800 Mark im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 2. Mai 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

483. Der für die Fähranstalt über die Oder bei Brzowos im Kreise Cosel erlassene, in Stück 14 des hiesigen Amtsblattes publicirte Tarif vom 26ten März 1889 (Amtsblatt S. 100 f.) wird dahin abgeändert, daß die Nr. 7 unter der Ueberschrift „Befreiungen,“ welche aufführt

„die Besitzer, deren Familienmitglieder, Beamte und Dienstreute, Equipagen, Lastfuhrwerke und alles Vieh der Domänen Dzierzgowitz, Podlesch, Brzowos, Koschowitzwald, Koschowitzdorf, Kochanitz, Lohnau und Polnisch-Neukirch“ fortan in Wegfall kommt.

Oppeln, den 8. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

492. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harz-Landschaften zu Quedlinburg im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen zc. veranstalten und die in Aussicht genommenen 15 000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie vertreiben.

Oppeln, den 6. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Big.

494.

Verfügung,

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen der Ortschaften Rudolfsort, Ober- und Nieder-Vorin, Kreis Pleß, aus der Kirchengemeinde Golassowitz in die Kirchengemeinde Sohrau O./Schles.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird nach Anhörung der Bethelligten Folgendes hierdurch bestimmt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaften Rudolfsort, Ober- und Nieder-Vorin, die bisher zur coangelischen Kirche zu Golassowitz eingepfarrt waren, scheiden aus derselben aus und werden in die Kirchengemeinde Sohrau OS. eingepfarrt.

§. 2. Die bezeichneten Evangelischen werden demgemäß von allen Kirchen und Pfarrabgaben bei Golassowitz entbunden und treten mit allen Rechten und Pflichten der übrigen Eingepfarrten in den Verband der evangelischen Kirchengemeinde von Sohrau ein.

§. 3. Die neue Einrichtung tritt mit dem 1sten Juli 1890 in Kraft.

Breslau, den 24. April 1890.

(L. S.)

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien.

Oppeln, den 9. Mai 1890.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen-
und Schulwesen.

488. Dem Königl. Kreis-Schulinspektor Schindl in Glewitz ist die Lokal-Schulinspektion über die katholische Schule in Preiszitz übertragen worden.

Oppeln, den 8. Mai 1890.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

478. Am 15ten Mai werden in Liebenau (Schles.), Pyschod und Wronin, am 10ten Mai in Großlassowitz in Vereinigung mit den an den genannten Orten bestehenden Postagenturen Telegraphenbetriebsstellen mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Oppeln, 7. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rehbock.

479. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1890

am 17ten Juni 1890

statt.

Es beginnen die Einnahmen der Pfandbriefszinsen für diesen Termin

am 17ten Juni 1890

und die Einlösung der Zinskupons und Recognitionen

am 25ten Juni 1890

und sie erfolgen werktägig bis zum 5ten Juli 1890 einschließlich.

In besondere Erinnerung wird hierbei gebracht, daß Inhaber von mehr als 5 Stück Zinskupons dieselben in eine Konsignation aufzunehmen haben, zu deren Ausfertigung unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt und daß bei der Zinsen-Einnahme von Kupons nur die von Schleifischen Pfandbriefen, Noten von Privatbanken aber überhaupt nicht in Zahlung genommen werden.

Ratibor, den 7. Mai 1890.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
von Dittrich.

482. Zum 15ten Mai d. J. wird in Goczalkowitz für die Dauer der Badezeit unter Einziehung der daselbst bestehenden Posthilfsstelle ein Postamt III mit Telegraphenbetrieb eingerichtet; zugleich geht die Wahrnehmung des Unfallmeldebediensteten auf das Postamt über.

Die Dienststunden des Postamts in Goczalkowitz für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

	an Werktagen
von 8 bis 12 Uhr Vorm. und	
= 3 = 6 = Nachm.	
an Sonn- und allgemeinen Feiertagen	
von 8 bis 9 Uhr Vorm.	
= 12 = 1 = Nachm. (nur für den Telegraphendienst) und	
= 5 = 6 = Nachm.	

Oppeln, 7. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rehbock.

484. Die neu begründete mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreissthierarztstelle des Kreises Schubin mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Gelegene Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden.

Hromberg, den 29. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung,
v. Gruben.

490. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Versaffung vom 14ten April 1856 und des §. 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß nach erfolgter Zustimmung der Vetheiligten genehmigt, daß die zu Fischerei hiesigen Kreises belegene fiskalische Dorfauenparzelle von 0,0263 ha Flächeninhalt, welche die

Nr. $\frac{122}{3}$ und $\frac{123}{3}$ auf Blatt 1 der Gemartungsarte von Fischerei erhalten hat, mit dem Gemeindebezirke Fischerei vereinigt wird.

Cosel, den 10. Mai 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Cosel.
Spiller von Hauenschild.

486. Am 15ten Mai wird zwischen Loslau und Zastrzemb während der Dauer der Badezeit in dem letztgenannten Orte ein Privatpersonenfuhwerk zum Anschluß an die Züge zwischen Rybnik und Pr. Oberberg eingerichtet, welches zur Postbeförderung benutzt werden wird und den nachstehend angegebenen Gang erhält:

3^{40} Vorm. ab Zastrzemb an 8^{50} Nachm.

4^{50} = an Loslau Bhf. ab 7^{40} =

5^0 = ab Loslau Bhf. an 7^{30} =

5^{10} = an Loslau Stadt ab 7^{20} =

Oppeln, 9. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rehbock.

496. Seitens der königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau werden in der nächsten Zeit die allgemeinen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jellowa über Kreuzburg und Landsberg OS. nach Zawisna vorgenommen werden.

Der unterzeichnete Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses hat auf Grund des §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 und des §. 17 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 in Verbindung mit §. 5 des Entschuldigungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 (W. S. S. 221) beschlossen, diese allgemeinen Vorarbeiten zu gestatten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 12. Mai 1890.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
von Bitter.

Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche.

493. Im Gutsbezirk Alt-Tschapel ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Kreuzburg, den 12. Mai 1890.

Der Amts-Vorstand von Nieder-Elguth.
J. B.

Baruffe.

Tollwuth.

485. Nach dem Obductionsbefunde eines hier getödteten Hundes, der frei umhergelaufen, ist an demselben die Tollwuth festgestellt worden.

Gemäß des Gesetzes vom 23ten Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in Gemäßheit der dazu ergangenen Instruction vom 24ten Februar 1881 wird daher für den Polizei-Bezirk der Stadt Gleiwitz die unterm 24sten April d. J. angeordnete Hundesperre auf fernere 3 Mo-

nate vom 7ten Mai d. J. ab gerechnet ausge-
dehnt, was hierdurch behufs Nachachtung zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 8. Mai 1890.

Die Polizei-Verwaltung.

Friz.

Personal-Chronik.

489. Definitiv ernannt: die Katasterkontrolleure
Fetge zu Kreuzburg und Klante zu Grottkau.

Ertheilt: der Ordensschwester der Genossenschaft
der Ursulinertinnen, Schulvorsteherin Paula Salomon
die Erlaubniß, in Ratibor eine katholische höhere Pri-
vat-Mädchenschule zu leiten und dem Schulamtsstan-
didenten Rosenberg aus Schubin die Erlaubniß, im
Regierungsbezirk Oppeln eine Hauslehrerstelle anzu-
nehmen.

Ernannt: der bisherige Elementarlehrer Broske
zu Landsberg OS. vom 1sten Mai d. J. ab zum
Hilfslehrer am königlichen evangelischen Seminar in
Kreuzburg.

Besätigt: die Berufungsurkunden der Lehrer
Przibilla zu Bauerwitz und Nizpon zu Leobschütz.

Definitiv angestellt: der Lehrer Heinze zu
Rudnit, Kreis Ratibor.

471. Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts Breslau
während des Monats April 1890.

Referendare: ernannt: die Rechtskandidaten
Danziger, Proskauer, Graf von Wartensleben,
Bernstein, Born, Zeitlin;

ausgeschieden behufs Uebertritts in den Kom-
munaldienst: der Referendar Gambke.

Subalternbeamte: ernannt zum Gerichts-
schreibergehülfe: der diätarische Gerichtsschreiber-
gehülfe Frühauf in Ratibor bei dem Amtsgerichte zu
Waldburg; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichts-
vollzieher Fr. W. Probst in Neumittelwalde bei dem
Amtsgerichte daselbst; zum Kanzlisten: der Kanzlei-
diätar Waide in Glatz bei dem Landgerichte zu Brieg;
versezt: der Gefängniß-Inspektor Heinelt in Brieg
an das Amtsgericht zu Leobschütz, die Gerichtsvollzie-
her Degen in Carolath, Cadenbach in Halbau und
Kerker aus Neumittelwalde an die Amtsgerichte
beziehungsweise zu Glogau, Breslau und Carolath; aus-
geschieden auf eigenen Antrag der Gerichtsvollzieher
Arens in Waldburg; pensionirt: die Amtsgerichts-
sekretäre John in Breslau und Jung in Landeshut,
der Gerichtsvollzieher Nitsche in Goldberg und der
Gefängnißinspektor Amiotek in Leobschütz; entlassen:
der Amtsgerichtssekretär Just in Dels, in Folge Diszi-
plinar-Erkenntnisses und der Gerichtsvollzieher Bronsch
in Pleß in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses; gestor-

ben: der Amtsgerichtssekretär Sorge in Neustadt OS.

Unterbeamte: ernannt zum Gefangenauf-
seher: der Hülfsgefangenaufseher Urbanski in Cosel
bei dem Amtsgerichte daselbst; zum Werkmeister: der
kommissarische Werkmeister Piontek in Glatz bei dem
Gerichtsgefängnisse daselbst; versezt: der Landgerichts-
diener Kunert in Görlitz als Gerichtsdiener an das
Amtsgericht daselbst, der Gerichtsdiener Flaschel bei
dem Amtsgerichte zu Görlitz an das Landgericht daselbst;
die Gefangenaufseher Sowa in Zabrze, Bürgel in
Rosenberg OS., und Marten in Dels an die Amts-
gerichte bezw. zu Rosenberg OS., Zabrze und Münster-
berg; der Gefangenaufseher Huth in Münsterberg an
das Gerichtsgefängniß zu Dels; entlassen: der Ge-
fangenaufseher Müller in Brieg in Folge Disziplinar-
erkenntnisses; gestorben: der Erste Gerichtsdiener z.
D. Hösinghoff zu Gleiwitz, der Gerichtsdiener Ditt-
rich in Hoyerwerda und der Gefangenaufseher Schwenz-
ner in Liegnitz.

Breslau, den 3. Mai 1890.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

468. Personalveränderungen

im Ober-Postdirectionsbezirk Oppeln.

Ernannt: der Postamtwärter Nagel in Cosel
(Schles.) zum Postassistenten.

Angenommen zu Postanwärttern: der inwa-
lide Sergeant Jagoda in Rattowitz (Oberschl.), der
invalide Bezirks-Feldwebel Kneusel in Myslowitz.

Angenommen zu Postagenten: der Stations-
aufseher Dietrich in Mischline, der Stationsaufseher
Aust in Niebohschütz, der Kaufmann Schönfeld in
Lugnian, der Lehrer Schneider in Großlassowitz, der
Posthülfsstellenverwalter Janocha in Friedersdorf (Wz.
Oppeln), der Posthülfsstellenverwalter Freund in Lon-
kau, der frühere Lehrer Mohrholz in Kruppamühle,
der Stationsaufseher Laumer in Schiedlow, der Frei-
scholtzseibesitzer Spyra in Urbanowitz, der Kaufmann
Figulla in Gröbzig, der Bauerautsbesitzer Wunschik
in Klodniz, der Apotheker Piontek in Mogwitz.

Freiwillig ausgeschieden: die Postagenten von
Trübschler-Falkenstein in Kruppamühle, Adler
in Schiedlow, Rrieg in Mischline, Lübeck in Klodniz.

Versezt: die Postassistenten Schich von Rosen-
berg (Oberschl.) nach Deutsch-Rasselwitz, Augustini
von Fichne nach Königshütte (Oberschl.).

Entlassen: der Postverwalter von Siegroth
in Preuß. Oberberg.

Gestorben: der Postsecretair Hartmann in
Cosel (Schlesien).

Oppeln, 2. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rehbock.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

495. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden; der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Bedingungenanschlätze u. Bedingungenanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen u. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingelangt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst

abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bis zur ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofür selbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokolle oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Bezweifelndes ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkte bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die

Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschlätze, Zeichnungen etc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlätzen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlätzen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denselben näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2 Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach

den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen etc.

Insoweit in den Verdingungsanschlätzen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen etc. nicht besondere Preisaufsätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen etc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlätze nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten etc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten etc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräthe an Materialien, müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedingene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragsbefüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anschlag.

§. 6. Hindernisse der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei den bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernenden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fort-

führung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugesandt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verbindungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern im Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich

erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Pohnlisten etc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit etc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a. seine Leistungen unüchtig sind, oder
- b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten etc. ist der Unternehmer zur Beilegung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abzahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm ange-

wiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beilegung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe etc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften.

Haftung des Unternehmers für seine Angestellten etc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, einem von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Vortreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachver-

ständig auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaunt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen etc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Postionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Stwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Sei-

tens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Stwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermerkt, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Kautionen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preuss-

sehen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Nach hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Erlaß ausgeloster Werthpapiere sowie den Erlaß abgelauener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für die Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnungsung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts —

bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Process-Ordnung vom 30ten Januar 1877 §§. 851 — 872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Die vorstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerken publicirt, daß sie für alle Bauten in den Ressorts der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Innern, der Justiz, der geistlichen u. Angelegenheiten, der Finanzen, für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe Anwendung finden.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Wasser- und Wege-Bauten unterscheiden sich von denen für Hochbauten nur durch unwesentliche Fassungs-Änderungen.

Doppeln, den 12. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Big.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältniß), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

- um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht blos gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Diensthote,
- als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,
- als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

- die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;
- die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1.) Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§. 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältniß, so daß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer I) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Gemeindevorsteher oder der Polizei- oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorsteher oder der Polizeibehörde vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindevorsteherkrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§. 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse thatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Ähnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiele.

a) Ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältnis mindestens 47 Wochen hindurch fortsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, thatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während $235 - 47 = 188$ Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,⁹⁴ beziehungsweise 112,⁸² beziehungsweise 114,²³ beziehungsweise 116,¹¹ M., obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesamt nur $47 \times \frac{14}{2} = 3,29$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{20}{2} = 4,70$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{24}{2} = 5,64$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{30}{2} = 7,05$ M. entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verscherzt sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b) Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn

er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur $50 \text{ M.} + (100 \times 6) \text{ M} + [(1410 - 100) \times 4] \text{ M} = 108,40 \text{ M.}$ Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf $50 \text{ M.} + (100 \times 6) \text{ M} + [(1410 - 100) \times 6] \text{ M} = 134,60 \text{ M.}$

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitsthätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von $108,40 \text{ M.}$, und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich $(134,60 - 108,40) = 26,20 \text{ M.}$

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, „in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen“.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 a. a. D. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 a. a. D. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte etc.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausfertigung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter §. 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Diensthote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;

b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter

§. 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

- c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Diensthote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffes (§. 136 Absatz 4 a. a. D.).

3. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§. 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) anzustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Diensthoten zc. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Diensthote zc. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter zc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6. Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 a. a. D. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten zc. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Ban-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rüchichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesezte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu verlagern:

- a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
- b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinames.

10. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht erteilt.

11. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

12. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) (A bis D) empfohlen.

13. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesezte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.
Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen zc. leicht bezogen werden können.

A.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde. *)

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt,
geboren im Jahre 1830 zu Neugut,
Kreis Pless, Provinz Schlesien,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a) während folgender Zeiträume:

1. vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,
2. vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als Schlossergesell,
3. vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als Strassenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b) **) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg
als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,

vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c) ***) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

ad 1. ~~täglich~~ wöchentlich 15 M. ~~monatlich~~

ad 2. ~~täglich~~ ~~wöchentlich~~ monatlich 50 M.

(einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.).

ad 3. täglich 1 M. 50 Pf. ~~wöchentlich~~ ~~monatlich~~

(Das nicht
Zutreffende zu
durchstreichen.)

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 †) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikt- u.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher Meiervorsteher u.) Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Gemeindevorstand des Heimathhafens des betreffenden Schiffes.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

†) Siehe Rückseite.

Anmerkungen 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16 Lebensjahre.

2 Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen):

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich übersteigen hat.

B.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname, Wohnort.) *Adolph Lange*, wohnhaft in *Staden*,
geboren im Jahre *1829* zu *Berlin*,
Kreis _____, Provinz _____

während des Zeitraums

vom *27. November 1886*
bis einschl. *1. April 1890*
als *Ziegelbrenner*

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältnis gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom *10. November 1887* bis einschl. *15. Januar 1888*,
vom *1. Dezember 1889* bis einschl. *5. Januar 1890***)

beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

(Im Lohn hat *Lange* bei dem Unterzeichneten ~~täglich~~ ~~wöchentlich~~ monatlich *45 M.* und für die überschüssenden Tage *1 M. 50 ¢* täglich erhalten.***)

Staden, den *4. April 1890*.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)

Feurig,
Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des *Ziegeleibesitzers Feurig* zu *Staden* wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den *4. April 1890*.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstfiegl. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Distrikt-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

C.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf,
Wohnort.)

der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf,
geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis,
Provinz Pommern,

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit vom 10. Juli 1889

bis einschließlich 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geistliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund, †) (insofern Grund, als die Thatfache bekannt ist, daß

Braunshof, den 20. Mai 1890.

(L. S.)

Die Allgemeine Orts-Krankenkasse.
(Unterschrift.)

(R ü c k s e i t e.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülften und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

- a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,
- b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatfachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülften und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 *M.* jährlich überstiegen hat.

B e t r i f f t

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die geschuldeten Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.